



BEGRÜNDUNG

Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krogaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet südlich südlich der Hauptstraße, westlich Wasbeker Weg, auf dem alten Sportplatz

Bearbeitung:

B2K und dn Ingenieure GmbH

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

Stand: 21.02.2020, 15.04.2020, 08.07.2020

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	5
3.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	5
4.	STAND DES VERFAHRENS	6
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN.....	6
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 und Fortschreibung 2018.....	7
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	7
5.3	Flächennutzungsplan (2001).....	8
6.	DARSTELLUNGEN DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	8
7.	ERSCHLIEÖUNG	8
8.	VER- UND ENTSORGUNG	9
9.	ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ	9
10.	DENKMALSCHUTZ.....	9
11.	KAMPFMITTEL.....	10
12.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
13.	UMWELTBERICHT	11
13.1	Einleitung.....	11
13.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen	13
13.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	13
13.4	Auswirkungen der Planung	13
13.4.1	Schutzgut Mensch.....	13
13.4.2	Schutzgut Boden	14
13.4.3	Schutzgut Wasser	14
13.4.4	Schutzgut Klima/Luft	14
13.4.5	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	14
13.4.6	Schutzgut Landschaftsbild	17

13.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
13.4.8	Wechselwirkungen	17
13.4.9	Flächenressourcen	17
13.4.10	Emissionen	17
13.4.11	Abfälle	18
13.4.12	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt	18
13.4.13	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	18
13.4.14	Auswirkungen auf das Klima - Erderwärmung, Klimawandel	18
13.4.15	Eingesetzte Techniken und Stoffe	18
13.4.16	Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	18
13.5	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	18
13.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	19
13.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
13.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	19
13.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	19
13.10	Quellenverzeichnis	20
14.	ANLAGEN	20

1. Anlass und Ziele der Planung sowie Standortwahl

Die Gemeinde plant, ein Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus zu errichten. In der Gemeinde besteht ein Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr, welches zum einen nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und welches zum anderen über keine Räumlichkeiten für größere Gruppen oder Veranstaltungen verfügt.

Durch die Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK Nord) wurde bereits 2016 und erneut 2018 eine Begehung des Feuerwehrgerätehauses Krogaspe durchgeführt. Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus besteht lediglich aus einer kleinen Fahrzeughalle ohne, Umkleide-, Lager- und Gruppenräume, so dass Schutzausrüstung zu Hause gelagert werden muss. Stellplätze sind nicht vorhanden, WCs und Schulungsräume werden in der 50m entfernten Kita genutzt.

Da das Feuerwehrgerätehaus nicht den aktuellen Anforderungen entspricht ist ein umfangreicher Umbau bzw. eine Erweiterung oder ein Neubau erforderlich.

Bei der Standortsuche wurden mehrere Flächen betrachtet, von denen einige private Flächen nicht zur Verfügung standen. Letztlich wurden drei Flächen in Abstimmung mit der HFUK Nord hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen näher betrachtet:

- Renovierung und Erweiterung des bisherigen Standortes (in Zusammenhang mit der Erweiterung des Kindergartens) in der Schulstraße
- Hauptstraße 2, neben dem Sportplatz
- Hauptstraße 14 / Ecke Wasbeker Weg auf der Fläche des alten Sportplatzes

Eine Ertüchtigung und Erweiterung am derzeitigen Standort wird von der HFUK abgelehnt, da aufgrund fehlender Erweiterungsflächen keine ausreichenden Stellplätze zur Verfügung stehen würden. Zudem bestünde durch die Nähe zum Kindergarten im Einsatzfall eine erhebliche Gefährdung. Die HFUK empfiehlt daher einen Neubau an andere Stelle.

Die beiden verbleibenden Standorte wurden beide als möglich eingestuft. Bei der Fläche Hauptstraße 2 wäre jedoch eine Verkehrsinsellösung notwendig, um die Alarmwege einzuhalten. Zudem wird befürchtet, dass die Stellplätze aufgrund der Nähe zum Sportplatz bei größeren Veranstaltungen durch feuerwehrfremde Personen belegt werden könnten.

Der Standort Hauptstraße 14 / Ecke Wasbeker Weg wurde sowohl von der HFUK als auch von der Gemeinde favorisiert, da er alle von der HFUK gestellten Anforderungen erfüllt und einsatztaktisch zentral im Ort liegt. Kreuzende Verkehre anrückender Feuerwehrkräfte und ausrückender Einsatzfahrzeuge können aufgrund der Eck-Situation und damit Erschließung von zwei Seiten vermieden werden. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde und steht somit unmittelbar zur Verfügung.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um den östlichen Bereich einer öffentlichen Grünfläche, die ehemals als Sportplatz genutzt wurde. Heute wird die Grünfläche zum einen als Spielfläche (u.a. als Bolzplatz) und zum anderen für dörfliche Veranstaltungen genutzt. Da das neue Gebäude nicht nur für die Feuerwehr, sondern auch als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden soll, eignet sich die innerörtliche Fläche besonders für diese Doppelnutzung, denn die Fläche hat bereits heute eine Bedeutung für das dörfliche Zusammenleben. Der geplante Standort für das Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus

wird ungefähr 45 % der Grünfläche einnehmen. Der übrige Bereich der Grünfläche soll weiterhin als Spielfläche für Kinder und Jugendliche sowie für dörfliche Veranstaltungen genutzt werden.

Die Fläche liegt zentral im Ort an der Kreuzung ‚Hauptstraße/Wasbeker Weg‘. Geplant ist eine eingeschossige, ca. 250 m² große Bebauung im südöstlichen Bereich der Fläche. Zur ‚Hauptstraße‘ hin ist eine Stellplatzanlage vorgesehen. Durch die Ecklage des Grundstückes ist eine Erschließung des Geländes von zwei Seiten problemlos möglich, so dass getrennte Zu- und Abfahrten für die Feuerwehr realisiert und kreuzende Verkehre verhindert werden können.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ und einer öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen ‚Parkanlage‘, ‚Spielplatz‘ und ‚Sportplatz‘.

2. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Krogaspe liegt im Kreis Rendsburg Eckernförde und im Verwaltungsbereich des Amtes Nortorfer Land. Das Gemeindegebiet liegt nordwestlich der Stadt Neumünster und grenzt an deren Gemeindegebiet an. Die Landeshauptstadt Kiel liegt in nordöstlicher Richtung ca. 30 km entfernt. Die Gemeinde hat ca. 430 Einwohner.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Ortslage südlich der ‚Hauptstraße‘ und westlich des ‚Wasbeker Weges‘. Die Fläche des Plangebietes wird derzeit als öffentliche Grünfläche genutzt. Sie wird zum einen als Bolzplatz und Spielwiese und zum anderen für dörfliche Veranstaltungen genutzt.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 7.160 m².

3. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.08.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und am 04.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasste die Fläche, die südlich der ‚Hauptstraße‘ und westlich des ‚Wasbeker Weges‘ liegt. Für diesen Geltungsbereich soll der Bebauungsplan Nr. 7 aufgestellt werden (Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehrgerätehaus, öffentliche Grünfläche).

Die Gemeinde fasste am 30.09.2019 einen erneuten Aufstellungsbeschluss. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasste zum einen die bisherige Fläche südlich der ‚Hauptstraße‘ und zum anderen die Fläche nördlich der ‚Hauptstraße‘, auf der der zweite Bauabschnitt des Wohnbaugebietes planungsrechtlich vorbereitet werden sollte. Für den ersten Bauabschnitt wurde vor zwei Jahren der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt. Für die Fläche, die nördlich der ‚Hauptstraße‘ liegt, soll der Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt werden (Wohngebiet).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.03.2020 erneut von der Gemeinde geändert. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 22.05.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nunmehr ausschließlich die südlich der 'Hauptstraße' gelegene Fläche. Parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bebauungsplan Nr. 7 aufgestellt werden.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2018 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO 2016).

4. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch einen öffentlichen Aushang in der Zeit vom 02.03.2020 bis 16.03.2020 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.03.2020 bis zum 18.03.2020 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 28.04.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die Öffentlichkeit Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.06.2020 bis 01.07.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 25.05.2020 bis zum 26.06.2020 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am _____._____ geprüft und abgewogen.

Die Gemeindevertretung fasste am _____._____ den abschließenden Beschluss. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch Beschluss gebilligt.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 und Fortschreibung 2018

Der seit Oktober 2010 wirksame Landesentwicklungsplan (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Derzeit befindet sich der Landesentwicklungsplan in der Fortschreibung. Es liegt der 'Entwurf - Stand: 2018' vor. Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, S. 1181) ist bereits jetzt zu berücksichtigen. Durch die Fortschreibung ergeben sich in der kartographischen Darstellung des Landesentwicklungsplanes für die Gemeinde Krogaspe keine Änderungen.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Krogaspe die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.
- Die Gemeinde befindet sich im 10-km-Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Neumünster.
- Die Gemeinde liegt an einer Landesentwicklungsachse.
- Die Gemeinde liegt an der Bundesautobahn A7.

Für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses und eines angegliederten Feuerwehrgerätehauses enthält der Landesentwicklungsplan keine Vorgaben.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses fällt unter diese Angelegenheiten.

Gemäß § 2 des 'Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren' (Brandschutzgesetz) hat jede Gemeinde die Pflicht, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Hinsichtlich der Ausstattung der Feuerwehr und dem Schutz der Feuerwehrleute gelten Vorschriften, die von der Gemeinde in ihrer Zuständigkeit für die örtliche Feuerwehr zu beachten sind.

Bewertung

Aus dem Landesentwicklungsplan ergeben sich keine Vorgaben für die geplante Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde. Der Regionalplan befindet sich derzeit in Überarbeitung. Es gelten die Aussagen des bestehenden Regionalplanes, sofern sie nicht den Aussagen des Landesentwicklungsplanes (2010 sowie des Entwurfes 2018) widersprechen.

Im Regionalplan befinden sich die nachfolgenden das Plangebiet betreffenden Aussagen und Darstellungen:

- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.

Bewertung

Aus dem Regionalplan ergeben sich keine Vorgaben für das vorliegende Planvorhaben.

5.3 Flächennutzungsplan (2001)

In dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 besteht für das Plan-gebiet die folgende Darstellung:

- Grünfläche mit den Zweckbestimmungen 'Sportplatz' und 'Kinderspielplatz'

Bewertung

Da die Fläche des Plangebietes als 'Grünfläche' dargestellt ist, kann dort kein Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Auf einer Grünfläche dürfen keine Gebäude errichtet werden. Um eine bauliche Nutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Darstellung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet geändert wird. Diese erforderliche Änderung ist Gegenstand der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

6. Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Bereiche. Der östliche Bereich wird als 'Fläche für den Gemeinbedarf' dargestellt. In dieser Gemeinbedarfsfläche sind Gebäude und Einrichtungen für soziale Zwecke (z.B. ein Dorfgemeinschaftshaus) und für die Feuerwehr zulässig. Diese Darstellung entspricht somit der städtebaulichen Zielsetzung, auf der Fläche ein Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Der westliche Bereich des Plangebietes wird weiterhin als 'Grünfläche' dargestellt. Für die Grünfläche werden die Zweckbestimmungen 'Parkanlage', 'Spielplatz' und 'Sportplatz' festgesetzt. Die Grünfläche soll weiterhin für Veranstaltungen genutzt werden. Ferner soll es möglich sein, dass Kinder auf der Wiese spielen. Genauso soll es möglich sein, auf der Fläche eine Grünanlage zu schaffen, die als Treffpunkt genutzt werden kann.

Weiterhin ist die 'Hauptstraße' als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Flächenaufstellung:

Fläche	Flächengröße
Fläche für den Gemeinbedarf	2.477 m ²
Grünfläche	3.275 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.408 m ²
Summe:	7.160 m²

7. Erschließung

Das Plangebiet liegt sowohl an der 'Hauptstraße' als auch an der Straße 'Wasbeker Weg' und soll über beide Straßen erschlossen werden. Es sollen zwei getrennte Zufahrten entstehen, um kreuzende Verkehre im Einsatzfall zu vermeiden.

8. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Stadtwerke Neumünster.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten im Siedlungsgebiet so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

Schmutzwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser soll in die bestehende Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde verfügt über ein Trennsystem. Das Schmutzwasser, das in der Gemeinde anfällt, wird dem Klärwerk der Stadt Neumünster zugeleitet.

Regenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser soll in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7 wird geprüft werden, ob das Oberflächenwasser ungedrosselt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden kann oder ob im Plangebiet eine Rückhaltung erforderlich ist.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Die Gemeinde Krogaspe ist an das Netz der Telekom angeschlossen.

Die Gemeinde ist daran interessiert, die Möglichkeiten der Breitbandversorgung zu nutzen.

Versorgung mit Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Stadtwerke Neumünster.

Versorgung mit Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt ebenfalls durch die Stadtwerke Neumünster.

Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die AWR Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH durchgeführt.

9. Altlasten und Bodenschutz

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet. Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes als Grünfläche ist davon auszugehen, dass keine besonderen Maßnahmen zum Bodenschutz erforderlich sind.

10. Denkmalschutz

Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass im Plangebiet ein Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern zu erwarten ist. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer archäologischen Untersuchung nicht erforderlich.

Es wird jedoch auf § 15 DSchG hingewiesen:

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Kulturdenkmale entdeckt werden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Krogaspe nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

12. Auswirkungen der Planung

Die Planung führt zu der Beseitigung eines Teilbereiches der öffentlichen Grünfläche. Durch die Schaffung eines Dorfgemeinschaftshauses mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus wird ein neuer Treffpunkt im Dorf entstehen. Durch die Nutzungen wird sich ein Verkehrsaufkommen ergeben. Auf dem Gelände des geplanten Dorfgemeinschaftshauses soll eine Stellplatzanlage entstehen.

Die Einsätze der Feuerwehr werden zu Lärmimmissionen führen. Da die Einsätze der Feuerwehr unregelmäßig anfallen, stellen sie keine kontinuierliche Lärmbelastung für die Anwohner dar. Die Einsatzsirene des ausfahrenden Löschfahrzeugs wird nur wenige Minuten zu hören zu sein.

13. Umweltbericht

13.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d.h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d.h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere die Eingriffsregelung, der Biotop-schutz und der Artenschutz), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z.B. die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde plant die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus. Hierzu soll ein Teilbereich einer öffentlichen Grünfläche genutzt werden.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die Ziele des Umweltschutzes ergeben sich zum einen aus den Fachgesetzen (z.B. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz) und zum anderen aus den Fachplänen der Landschaftsplanung.

In der Planung sind in besonderer Weise Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete), gesetzlich geschützte Biotope und der Artenschutz zu berücksichtigen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020)

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II bestehen für das Plangebiet und dessen Umfeld keine Ausweisungen und Aussagen.

Europäisches Netz Natura 2000 - Europäische Vogelschutzgebiete sowie Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes. Die Entfernung zu den am nächsten gelegenen Natura-2000-Gebieten beträgt mehrere Kilometer. Eine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Westen des Plangebietes besteht an dessen südlichen Randbereich ein ca. 40 m langer Knickabschnitt. Der Knick setzt sich außerhalb des Plangebietes in westlicher Richtung fort.

Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

Artenschutz

Die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz müssen bei einer Planung beachtet werden. Die Belange des Artenschutzes werden in Kap. 13.4.5 behandelt.

Landschaftsplan (2001)

In der Bestandskarte ist die Wiese als 'Ballspielanlage/Sportplatz' dargestellt. Bei der Wiese handelt es sich aufgrund der Lage und der Nutzung um ein Siedlungsbiotop. Die Fläche unterliegt einer Nutzung durch den Menschen. Damit die Fläche für sportliche Zwecke, z.B. zum Fußballspielen, genutzt werden kann, ist es erforderlich, dass sie regelmäßig gemäht wird.

In der Bestandskarte sind ferner die beiden Baumreihen dargestellt, die die Wiese im Westen und im Osten einfassen.

Die Entwicklungskarte enthält für die Fläche die gleichen Darstellungen wie die Bestandskarte. Es werden die Wiese und die beiden Baumreihen dargestellt. Das bedeutet, dass im Landschaftsplan ein Fortbestand der Nutzung als 'Ballspielanlage/Sportplatz' vorgesehen ist.

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan

Die Planung führt dazu, dass eine Teilfläche der für sportliche Zwecke genutzten Wiese beseitigt wird. Der Charakter der Wiese wird durch die sportliche Nutzung zum Fußballspielen und die damit verbundene intensive Pflege bestimmt. Hinsichtlich der vorkommenden Pflanzenarten ist die Wiese als 'artenarme Rasenfläche' zu bezeichnen. Die Wiese hat für den Naturschutz nur eine geringe Bedeutung.

Der Gehölzbestand im westlichen und östlichen Randbereich der Wiese soll erhalten werden.

Da der Verlust der Wiese weder Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange innerhalb des Gemeindegebietes noch auf die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes hat, wird die Abweichung vom Landschaftsplan als vertretbar angesehen.

13.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer Rasenfläche eingenommen, die als Bolzplatz genutzt wird. Auf dem Bolzplatz sind zwei Tore aufgestellt. Ein drittes Tor steht als Ersatz bereit. Der Bolzplatz ist mit vier Flutlichtmasten ausgestattet. Die Rasenfläche unterliegt einer intensiven Pflege.

Im Plangebiet stocken vier Baumreihen, jeweils eine im östlichen und nördlichen Randbereich sowie zwei im westlichen Randbereich.

Im südlichen Randbereich des Plangebietes besteht ein ca. 40 m langer Knickabschnitt.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung führt zu der Beseitigung eines Teilbereiches der Rasenfläche. Die geplante Nutzung wird zu Flächenversiegelungen führen (Gebäude, Stellplatzanlage, Übungsplatz, Zufahrten). Ferner ist es möglich, dass einer der Bäume der Baumreihe, die im östlichen Randbereich am 'Wasbeker Weg' stockt, beseitigt werden muss, um dort eine Zufahrt zu der geplanten Stellplatzanlage anzulegen. Es ist vorgesehen, dass zwei Zufahrten angelegt werden, eine an der 'Hauptstraße' und eine am 'Wasbeker Weg'. Es werden zwei Zufahrten benötigt, um bei einem Einsatzfall auf dem Grundstück sich kreuzende Verkehre (Anfahrt der Feuerwehrleute mit ihren Privatfahrzeugen und Ausrücken des Einsatzfahrzeuges) zu vermeiden.

Die Bäume, die am östlichen Randbereich des Plangebietes stocken, weisen Stammdurchmesser von 45 cm bis 50 cm auf. Die Beseitigung eines Baumes kann dadurch ausgeglichen werden, dass an einem geeigneten Standort im Gemeindegebiet zwei Laubbäume gepflanzt werden.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Rasenfläche würde erhalten werden. Es müsste nicht ein Baum gefällt werden.

13.4 Auswirkungen der Planung

13.4.1 Schutzgut Mensch

Durch die Ansiedelung des Feuerwehrgerätehauses werden sich im Umfeld des Plangebietes zukünftig Lärmimmissionen ergeben. Diese werden durch die Einsätze der Feuerwehr sowie durch die Übungen auf dem Betriebsgrundstück verursacht werden. Um die Auswirkungen für die Anwohner bewerten zu können, wurde eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auf den Grundstücken im Umfeld des Plangebietes die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Der Schutzanspruch, der sich gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Anwohner ergibt, wird sichergestellt. Für die Anwohner werden sich keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ergeben.

13.4.2 Schutzgut Boden

Die Planung wird zu Flächenversiegelungen führen (Gebäude, Stellplätze, Übungsfläche, Zufahrten). Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7 wird der Eingriffsumfang ermittelt werden. Ferner werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen geplant werden.

13.4.3 Schutzgut Wasser

Die Flächenversiegelungen führen dazu, dass Oberflächenwasser von der Fläche abgeführt wird. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7 wird geprüft werden, ob eine Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet möglich ist.

13.4.4 Schutzgut Klima/Luft

Die Wiese trägt zur Kaltluftentstehung bei. Aufgrund der geringen Größe der Teilfläche, die beseitigt wird, werden sich keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben.

13.4.5 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die überwiegende Fläche wird von einer Rasenfläche eingenommen, die als Bolzplatz genutzt wird und die einer intensiven Pflege unterliegt. Die Rasenfläche ist hinsichtlich des Vorkommens von Gras- und Kräuterarten (u.a. Gänseblümchen) als 'artenarm' zu bezeichnen.

Im östlichen, nördlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes stocken Bäume. Im östlichen Randbereich stocken entlang des 'Wasbeker Weges' vier Linden. Die vier Linden weisen Stammdurchmesser zwischen 45 cm und 50 cm auf.

An der Nordseite des Bolzplatzes stocken entlang der 'Hauptstraße' fünf Linden. Auch diese Linden weisen Stammdurchmesser zwischen 45 cm und 50 cm auf.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes stocken 14 Bäume. Dieser Bereich des Plangebietes ist dem Friedhof zugeordnet. In diesem Bereich steht zum einen ein Schuppengebäude, zum anderen befindet sich hier der Kompostplatz. Über diesen Bereich erfolgt der Zugang zum Friedhof.

Zwölf der 14 Bäume stocken in zwei Reihen: eine Reihe mit fünf Bäumen und eine Reihe mit sieben Bäumen. Die anderen beiden Bäume stocken in der Nähe des Schuppengebäudes.

Die 14 Bäume verteilen sich auf drei Altersklassen:

- Altersklasse 'Schwach bis mittleres Baumholz' (Stammdurchmesser: 20 cm bis 50 cm):

Vier Bäume: drei Linden und eine Eiche

- Altersklasse 'Starkes Baumholz' (Stammdurchmesser: 50 cm bis 80 cm):

Acht Bäume: sechs Linden, eine Eiche und ein Berg-Ahorn

- Altersklasse 'Sehr starkes Baumholz' (Stammdurchmesser: mehr als 80 cm):

Zwei Bäume: eine Linde (90 cm Stammdurchmesser)
und eine Eiche (110 cm Stammdurchmesser)

Alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen, haben eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Die Bäume, deren Stammdurchmesser weniger als 50 cm beträgt, haben hingegen eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Westen des Plangebietes besteht im südlichen Randbereich ein ca. 40 m langer Knickabschnitt. Der Knick setzt sich in westlicher Richtung fort. In dem Knick stockt einer der oben angegebenen Bäume (Eiche, 50 cm Stammdurchmesser). Der Knick hat eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Planung führt zu einer Beseitigung eines Teilbereiches der Rasenfläche. Ferner ist es möglich, dass einer der Bäume, die in der Baumreihe am 'Wasbeker Weg' stocken, gefällt werden muss. Die vier Bäume haben einen Stammdurchmesser zwischen 45 cm und 50 cm. Sollte der Baum, der möglicherweise gefällt werden muss, einen Stammdurchmesser von 50 cm aufweisen, hätte er eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz, was bedeuten würde, dass ein Ausgleich erforderlich wäre. Der Ausgleich ließe sich durch die Pflanzung von zwei Laubbäumen an einem geeigneten Standort im Gemeindegebiet erbringen.

Artenschutz: Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Das Plangebiet wird vorwiegend von einer Rasenfläche eingenommen. In den Randbereichen stocken Bäume. Ferner verläuft im Plangebiet ein Knickabschnitt.

Die Bäume können von mehreren Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Die Vögel brüten zum einen im Geäst der Baumkronen und zum anderen in Baumhöhlen. An einigen Bäumen wurden Baumhöhlen festgestellt. Im Bereich des Knicks können ebenfalls Vögel brüten.

Die Wiese stellt kein Bruthabitat dar. Die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes und die Störungen durch die Nutzung bzw. die Rasenmähd führen dazu, dass sich auf der Wiese keine Wiesenbrüter (z.B. Feldlerche) ansiedeln.

A) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

An und in den Bäumen können folgende Brutvogelarten potentiell vorkommen:

a) Vogelarten, die im Geäst der Krone ein Nest bauen können:

Amsel, Buchfink, Ringeltaube, Elster

b) Vogelarten, die in den vorhandenen Baumhöhlen brüten können:

Kohlmeise, Blaumeise, Kleiber, Gartenbaumläufer

In dem Knickabschnitt können folgende Brutvogelarten potentiell vorkommen:

Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Fitis, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die 14 Bäume, die im westlichen Randbereich des Plangebietes stocken, werden erhalten. Der Knick und die fünf Bäume, die an der 'Hauptstraße' stocken, werden ebenfalls erhalten.

In der Baumreihe, die am 'Wasbeker Weg' stockt, wird möglicherweise ein Baum gefällt werden. Die übrigen drei Bäume werden erhalten. Die Beseitigung des Baumes wird zu dem Verlust von höchstens einem Brutplatz führen. Da in dieser Baumreihe ausschließlich weit verbreitete und allgemein häufige Vogelarten vorkommen, wird der Verlust des einen Brutplatzes keine erhebliche Störung für die betroffene Vogelart darstellen, da der Verlust eines Brutplatzes für diese Vogelart nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Baum nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar eines jeden Jahres gefällt werden darf.

B) Säugetiere

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Tierarten.

Die Bäume des Gehölzbestandes im westlichen Randbereich des Plangebietes weisen teilweise einige Löcher und Ritzen auf, die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden können.

Es besteht deshalb eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Bäume des vorgenannten Gehölzbestandes werden erhalten. Damit werden auch die Tagesversteckmöglichkeiten für die Fledermäuse erhalten. Da der Abstand zwischen dem geplanten Gebäude und den am östlichsten stehenden Bäumen des vorgenannten Gehölzbestandes ca. 45 m betragen wird, werden sich für die Eignung der Tagesverstecke keine Beeinträchtigungen ergeben.

C) Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Gewässer. Das Plangebiet ist ferner nicht als Sommerlebensraum für Amphibien geeignet. Eine Betroffenheit von Amphibien kann daher ausgeschlossen werden.

D) Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen der gemäß dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten (Froschkraut, kriechender Sellerie und Schierlings-Wasserfenchel) ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Planung kann zu dem Verlust eines Brutplatzes für eine Vogelart führen. Hierdurch wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Vogelart jedoch nicht verschlechtern. Für Fledermäuse ergeben sich keine Auswirkungen. Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

13.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche liegt innerhalb des Siedlungsgebietes. Im Norden, Osten und Süden grenzen bebaute Siedlungsflächen an. Im Westen grenzt ein Friedhof an.

Da das Plangebiet nicht an die freie Landschaft angrenzt, werden sich durch die geplante Bebauung keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben.

13.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet bestehen keine Kultur- und Sachgüter.

13.4.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die Aspekte, die zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt wurden, hinausgehen. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Betrachtung der Wechselwirkungen nicht erforderlich.

13.4.9 Flächenressourcen

Es wird eine innerörtlich gelegene Fläche überplant. Da das bestehende Feuerwehrgerätehaus an dem derzeitigen Standort aufgrund der räumlich beengten Verhältnisse nicht erweitert werden kann, ist die Gemeinde gezwungen, an einem anderen Standort ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Die vorliegende Planung orientiert sich an dem raumordnerischen und städtebaulichen Grundsatz, dass eine Bebauung vorrangig innerhalb des Siedlungsgebietes zu erfolgen hat ("Innenentwicklung vor Außenentwicklung").

13.4.10 Emissionen

Die Einsätze der Feuerwehr und die Übungen und Wartungsarbeiten auf dem Grundstück werden zu Lärmemissionen führen. Um die Auswirkungen beurteilen zu können, wurde eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte auf den Wohngrundstücken im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden.

13.4.11 Abfälle

Die Abfälle, die im Rahmen des Betriebes der Feuerwehr anfallen, z.B. bei der Reinigung von kontaminierter Schutzkleidung, werden gemäß den geltenden Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

13.4.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Die Errichtung und der Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus birgt keinerlei Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt.

13.4.13 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Von dem Vorhaben gehen keine negativen Auswirkungen aus. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen eines anderen Vorhabens ist somit nicht möglich.

13.4.14 Auswirkungen auf das Klima - Erderwärmung, Klimawandel

Das Gebäude wird gemäß den geltenden Energieeinsparungsstandards errichtet.

13.4.15 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Beim Bau des Gebäudes werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt werden. Sollten beim Betrieb der Feuerwehr gefährliche, gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe verwendet werden, werden die geltenden Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs, der Lagerung und der Entsorgung dieser Stoffe eingehalten werden.

13.4.16 Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Weder für das Bauvorhaben noch für den Betrieb der Feuerwehr besteht eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder das Eintreten einer Katastrophe.

13.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die 'Fläche für den Gemeinbedarf' wird in dem Bereich des Plangebietes ausgewiesen, in dem am wenigsten naturschutzfachliche Belange betroffen sind.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung folgt dem raumordnerischen Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung". Da das Plangebiet von einer Rasenfläche eingenommen wird, die für den Naturschutz nur einen geringen Wert hat, ist die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Bebauung besonders geeignet.

13.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Für das Bauleitplanverfahren wurde das folgende Gutachten erstellt:

- Lärmtechnische Untersuchung, Wasser- und Verkehrs-Kontor, Neumünster, Stand: 30.03.2020

13.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

13.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Durch den Flächennutzungsplan wird die Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen. Da sich aus dem Flächennutzungsplan keine Baurechte ableiten, ergibt sich aus der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht das Erfordernis, Monitoringmaßnahmen festzulegen. Der nachgeordnete Bebauungsplan Nr. 7 soll das Baurecht schaffen, um ein Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus errichten zu können. Von dem Gebäude werden keine Auswirkungen ausgehen, die für die Umwelt schädlich sein werden. Der Betrieb der Feuerwehr wird bezogen auf die Einsätze, die Säuberung und Wartung des Löschfahrzeuges und der Ausrüstung sowie auf die Übungen auf dem Grundstück ebenfalls keine negativen Auswirkungen für die Umwelt haben.

Aus den vorgenannten Gründen sind keine Maßnahmen zur Überwachung der Umweltsituation (Monitoring) erforderlich.

13.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Planung sieht vor, eine Teilfläche eines Bolzplatzes für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus zu nutzen. Hiervon ist eine Rasenfläche betroffen, die als 'artenarm' zu bewerten ist und die nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz aufweist.

Die Umsetzung der Planung kann dazu führen, dass ein Straßenbaum am 'Wasbeker Weg' beseitigt werden muss, um eine Zufahrt zu dem geplanten Grundstück herstellen zu können. Es wäre eine Linde mit einem Stammdurchmesser von ca. 45 bis 50 cm betroffen. Der Verlust dieses Baumes könnte dadurch ausgeglichen werden, dass an einem geeigneten Standort im Gemeindegebiet zwei Laubbäume gepflanzt werden.

Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn der Baum in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar gefällt wird.

13.10 Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz, 2017;
- Dietz, Kiefer, 2014: Die Fledermäuse Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart;
- Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2001:Landschaftsplan der Gemeinde Krogaspe;
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), 2017: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 3. Fassung, Stand: Juni/2017, Flintbek;
- Landesnaturschutzgesetz, 2018;
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II;
- Ministerium für Inneres, 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), IV 268 / V 531 - 5310.23, vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013, Ausgabe vom 23.12.2013, Nr. 52, S. 1170 - 1180;
- Nicolai, 1982: Fotoatlas der Vögel, Verlag Gräfe und Unzer GmbH, München;

14. Anlagen

Anlage 1.: Lärmtechnische Untersuchung, erstellt durch Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, Neumünster, 2020

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Krogaspe, den

Unterschrift/Siegel

.....

Nils Höfer
- Bürgermeister -

Kiel, den 08.07.2020

B2K
dn|ing

B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 746 0
info@b2k-dni.de • www.b2k-dni.de